



Bericht

der Landesregierung Schleswig-Holstein - Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport

**über die verdeckten oder eingriffsintensiven Datenerhebungsmaßnahmen zur
aufsichtlichen Kontrolle durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß
§ 186b Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das Jahr 2021**

Inhalt

1. Vorbemerkungen.....	3
2. Bericht für das Jahr 2021	3
2.1 Verteilung der berichtspflichtigen Maßnahmen auf die jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen.....	4
2.2 Verteilung der berichtspflichtigen Maßnahmen auf die Meldepflichtigen Behörden und Ämter.....	7
2.3 Anwendungshäufigkeit.....	7

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 186b des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) unterrichtet die Landesregierung den Schleswig-Holsteinischen Landtag jährlich über Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis bestimmter Maßnahmen der verdeckten Datenerhebung.

Im Zuge der Reform des Schleswig-Holsteinischen Polizei- und Ordnungsrechts (LVwGPORÄndG vom 26. Februar 2021 - GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 222) wurden die Regelungen zur aufsichtlichen Kontrolle der verdeckten oder eingriffsintensiven Datenerhebungsmaßnahmen gemäß §§ 186b und 186c LVwG angepasst. Die Änderungen – Neuaufnahme von Datenerhebungsmaßnahmen in den Kanon der berichtspflichtigen Maßnahmen sowie die Neuordnung von einzelnen Verfahrensregelungen – dienten der Umsetzung von Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 2016 (Entscheidungssammlung Band 141, Seite 220) zum Bundeskriminalamtsgesetz.

Weiterhin sind für den diesjährigen Bericht zur verdeckten Datenerhebung folgende Rechtsänderungen relevant:

Im Zuge der vorgenannten Reform der polizei- und ordnungsbehördlichen Vorschriften des LVwG wurde die polizeiliche Befugnis zur Erhebung von Verkehrsdaten gemäß § 185a Absatz 2 Nummer 2 LVwG alte Fassung ersatzlos gestrichen. Die Wiedereinführung der Befugnis zur Verkehrsdatenerhebung ist durch einen Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen (20/376) mittlerweile auf den Weg gebracht worden.

Durch eine am 25. Juni 2021 verabschiedete Neuordnung des Telekommunikations- und Telemedienrechts, die am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist, entstanden bezüglich der Verweisungsnormen des § 180a LVwG zwingende Anpassungsbedarfe. Das Gesetz zur Anpassung der Befugnisse zur Bestands- und Nutzungsdatenerhebung im Landesverwaltungsgesetz an die Neuordnung der Übermittlungsbefugnisse im Bundesrecht trat zum 15. April 2022 in Kraft.

2. Bericht für das Jahr 2021

Für das Jahr 2021 haben die auf der Grundlage von §§ 186b Absatz 2 LVwG berichtspflichtigen Polizeidienststellen der Landespolizei Schleswig-Holstein (Landeskriminalamt für die eigenen exekutiven Organisationseinheiten, Landespolizeiamt für die Wasserschutzpolizeidienststellen, die Polizeidirektionen für die ihnen nachgeordneten Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei) insgesamt - **307** - berichtspflichtige Maßnahmen verdeckter oder eingriffsintensiver Datenerhebungen gemeldet.

Die Gesamtzahl bewegt sich im Rahmen der regelmäßig jährlich zu verzeichnenden Maßnahmen der verdeckten Datenerhebung.

Tabellarische Ansicht der präventiven Maßnahmen zur verdeckten Datenerhebung der letzten zehn Jahre:

Jahr	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011
Maßnahmen	307	308	341	318	292	243	284	313	302	316	262

2.1 Verteilung der berichtspflichtigen Maßnahmen auf die jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen

Die einzelnen Maßnahmen zur verdeckten Datenerhebung verteilen sich auf die der jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen wie folgt:

2.1.1 § 180a Absatz 2 und 4 LVwG – Bestandsdatenauskunft

- Qualifizierte Bestandsdatenabfragen gemäß § 180a Absatz 2 Satz 1 LVwG (Zugangssicherungs-codes) – Rechtskreis Telekommunikationsgesetz (TKG):
 - **keine** - Maßnahmen
- Qualifizierte Bestandsdatenabfragen gemäß § 180a Absatz 2 Satz 2 LVwG (Bestandsdatenabfrage mittels dynamischer Internetprotokoll-Adresse) – Rechtskreis TKG:
 - **9** - Maßnahmen
- Qualifizierte Bestandsdatenabfragen gemäß § 180a Absatz 4 LVwG (Zugangssicherungs-codes) – Rechtskreis Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG):
 - **keine** - Maßnahmen
- Qualifizierte Bestandsdatenabfragen gemäß § 180a Absatz 4 LVwG (Bestandsdatenabfrage mittels dynamischer Internetprotokoll-Adresse) – Rechtskreis TTDSG:
 - **keine** - Maßnahmen
- Nutzungsdatenabfrage gemäß § 180a Absatz 4 LVwG – (Auskunftsverlangen zur Identifikation der Nutzer und auf das Datum und die Uhrzeit

des Beginns und Endes der Verarbeitung beschränkte Daten) – Rechtskreis TTDSG:

- **8** – Maßnahmen

2.1.2. § 185 LVwG – Besondere Mittel der Datenerhebung

- Präventive Observation gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 1 LVwG:
 - **2** - Maßnahmen
- Observationsunterstützender Einsatz technischer Mittel gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c LVwG:
 - **1** - Maßnahme
- Präventiver Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a LVwG:
 - **2** - Maßnahmen
- Präventiver Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LVwG:
 - **keine** - Maßnahmen
- Präventiver Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c LVwG:
 - **keine** - Maßnahme
- Präventiver Einsatz einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten unter einer ihr oder ihm verliehenen, auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Ermittlerin/verdeckter Ermittler) gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 3 LVwG:
 - **keine** - Maßnahmen
- Präventive Wohnraumüberwachung gemäß § 185 Absatz 3 LVwG (verdeckte Datenerhebungen mit besonderen Mitteln in und aus Wohnungen):
 - **keine** - Maßnahme

2.1.3 § 185a LVwG – Überwachung der Telekommunikation

- Präventive Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) nach § 185a Absatz 2 Nummer 1 LVwG (Erhebung von Telekommunikationsinhalten):
 - **8** - Maßnahmen
- Präventive TKÜ nach § 185a Absatz 2 Nummer 2 LVwG (Standortermittlung aktiv geschalteter Mobilfunkendeinrichtung – Handy-Ortung, auch unter Einsatz eines sog. IMSI-Catchers):
 - **273** - Maßnahmen
- Präventive TKÜ nach § 185 a Absatz 2 Nummer 3 LVwG (Feststellung nicht bekannter Telefonanschlüsse – sog. IMSI-Catcher-Einsatz):
 - **1** - Maßnahme
- Altfassung des § 185a Absatz 2 Nummer 2 LVwG (vor in Krafttreten der Reform des LVwG); Präventive TKÜ nach § 185a Absatz 2 Nummer 2 LVwG (Erhebung von Verkehrsdaten gemäß § 96 Absatz 1 TKG):
 - **2** - Maßnahmen

2.1.4 § 185b – Unterbrechung der Telekommunikation

Der neu geschaffene § 185b ergänzt die Befugnisse zur Überwachung der Telekommunikation nach § 185a um Rechte der Störung, Unterbrechung und Umleitung dieser Kommunikation zur Abwehr dringender Gefahren:

- **keine** - Maßnahmen

2.1.5 § 185c LVwG – Datenerhebung durch die Verwendung von Vertrauenspersonen

Aufgrund der grundrechtsintensiven Bedeutung der Datenerhebung durch die Verwendung von Vertrauenspersonen und der damit verbundenen Komplexität der notwendigen Regelungen wurde diese Maßnahme im Zuge der Reform des Landesverwaltungsgesetzes in einem eigenen Paragraphen geregelt:

- **1** - Maßnahme

2.1.6 § 195a LVwG – Datenabgleich mit andere Dateien

Von der Befugnis der sog. präventiven Rasterfahndung gemäß § 195a LVwG ist auch im Berichtsjahr 2021 nicht Gebrauch gemacht worden:

- **keine** - Maßnahmen

2.2 Verteilung der berichtspflichtigen Maßnahmen auf die meldepflichtigen Behörden und Ämter

Die - **307** - Maßnahmen aus 2021 verteilen sich auf die berichtspflichtigen Ämter und Polizeibehörden wie folgt:

Behörde	Bestandsdaten (TKG)	Bestands- und Nutzungsdaten (TTDSG)	Observation	Observationsunterstützung technische Mittel	Bildaufnahmen und -aufzeichnung	TKÜ (Inhaltsdaten)	Standortermittlung	Ermittlung unbekannter Anschlüsse	Vertrauensperson	Gesamt
PD KI	4	4	-	-		3	60	-	-	71
PD HL	-	-	-	-	-	-	37	-	-	37
PD RZ	-	-	-	-	-	-	18	-	-	18
PD SE	2	-	-	-		2	55	1	-	60
PD NMS	3	4	-	-	-	3	18	-	-	28
PD IZ	-	-	-	-	-	-	17	-	-	17
PD FL	-	-	1	-	-	-	68	-	-	69
LPA 4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
LKA	-	-	1	1	2	-	-	-	1	5
Gesamt	9	8	2	1	2	8	273	1	1	307

2.3 Anwendungshäufigkeit

Einem Gefahrensachverhalt können mehrere berichtspflichtige Maßnahmen zugeordnet sein – zum Beispiel, wenn in einer Vermisstenangelegenheit mehrere Standortfeststellungen erfolgen –, sodass die Gesamtsumme keinen Rückschluss auf die Anzahl der Gefahrensachverhalte zulässt.

Bei den berichteten Sachverhalten ging es – wie in den Vorjahren – überwiegend um das Auffinden vermisster, orientierungsloser, psychisch erkrankter und/oder suizidgefährdeter jugendlicher und erwachsener Personen oder auch Kindern mittels Standortermittlung aktiv geschalteter Mobilfunkendeinrichtung. Die meisten Maßnahmen führten unmittelbar bzw. mittelbar zur Bereinigung der jeweiligen Gefahrensituation, endeten ohne sofortiges konkretes Ergebnis, oder – vereinzelt – konnte die vermisste Person nur noch tot aufgefunden werden.